

L-3 ENTWICKLUNG AUSSERHALB BAUZONEN

Ausgangslage und Erläuterungen

Das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes weitgehend geregelt. Die Kantone können gestützt auf das Raumplanungsrecht kantonalrechtliche Regelungen zu Kleinsiedlungen (Erhaltungs- und Weilerzonen), Bauten in Streusiedlungsgebieten und zur Nutzung von als landschaftsprägend geschützten Bauten treffen. Das Bundesrecht für das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird derzeit überarbeitet (RPG-2).

Für die Beurteilung der Bauvorhaben bezüglich Eingliederung in die Landschaft sind bei zonenkonformen Bauvorhaben die Gemeinden und bei zonenfremden Bauvorhaben die Kantone zuständig. Der Einpassung und Gestaltung neuer Bauten ausserhalb der Bauzone ist hohe Bedeutung beizumessen und die klare Trennung zwischen Bau- und Nichtbaugebiet soll in der Landschaft erkennbar bleiben. Hierzu erarbeitet der Kanton aktuell eine Gestaltungsrichtlinie. Die bundesrechtlichen Bestimmungen für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen sehen Bestimmungen vor, für die der Kanton im Rahmen der kantonalen Richtplanung die entsprechenden Grundlagen zu erarbeiten oder für die er die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen hat. Namentlich sind dies:

- Festlegung von Erhaltungs- und Weilerzonen (Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 33 RPV)
- Bauten in Streusiedlungsgebieten (Art. 24 Bst. a RPG i.V. mit Art. 39 Abs. 1 RPV).

In den vergangenen Jahren zeigte sich für den Kanton Schwyz weder bei den Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone noch bei den Bauten in Streusiedlungsgebieten ein Handlungsbedarf. Anpassungen des Richtplans oder von Gesetzesgrundlagen werden erst beim Vorliegen von RPG-2 geprüft.

Beschlüsse

L-3.1 Entwicklung ausserhalb Bauzonen

- a) Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sollen sich in das bestehende Landschaftsbild einfügen. Hierzu erarbeitet der Kanton eine entsprechende Gestaltungsrichtlinie. Die Eingliederung von Bauten und Anlagen ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens darzulegen.
- b) Kleinsiedlungen ausserhalb Bauzonen: Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den sachzuständigen Behörden die Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 33 RPV zu bezeichnen. Eine allfällige Anpassung des Richtplans oder von Gesetzesgrundlagen werden beim Vorliegen von RPG-2 geprüft.
- c) Bauten in Streusiedlungsgebieten: Die sachzuständigen Stellen prüfen, welche Gebiete für die Anwendung von Art. 39 Abs. 1 RPV auszuschneiden sind. Eine allfällige Anpassung des Richtplans oder von Gesetzesgrundlagen werden beim Vorliegen von RPG-2 geprüft.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- -

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ARE

Beteiligte: AWN; Denkmalpflege; AfL; Gemeinden